



**Willkommen
zum Schuljahr 2023 / 2024
im
Studienkolleg St. Johann
Blönried**







Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

um die Schule herum sind die meisten Felder nun abgeerntet – Sommerzeit ist Erntezeit, auch in der Schule können wir im Sommer sehen, was übers Schuljahr gewachsen ist und Früchte gebracht hat. Und nun steht ein neues Schuljahr vor der Tür, und das Aussähen, Wachsen, Gedeihen und Fruchtbringen beginnt von Neuem.

Wir hoffen, Sie und Ihr blickt auf schöne Sommerferien zurück, und wir alle können gestärkt wieder in die Schule zurückkehren. Wenn Ihr neu an unserer Schule seid, wünschen wir Euch, dass Ihr hier schnell Wurzeln schlägt und bei uns aufblühen mögt! Damit das gelingt, helfen wir Euch gerne – Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte, Mitarbeiter und Schulleitung – kommt mit Euren Fragen auf uns zu!

In dieser Broschüre haben wir viele wichtige Informationen zusammengefasst – von wichtigen Adressen und Kontaktdaten über Nutzungsordnungen, Beurlaubungs- und Entschuldigungspraxis bis hin zum Ferienplan. Melden Sie sich auch hier gerne, wenn noch Fragen sind.

Wir freuen uns, auch vier neue Kollegen begrüßen zu dürfen – Frau Gönner (D, G), Frau Schwellinger (Sp, Spa, M), Herrn Stoll (E, Gk, Sp) und Herrn Fischer (Mu). Unsere Schule verlassen haben die Vertretungslehrkräfte Frau Gramenske, Frau Kuckuck, Frau Zimmermann und unsere Referendarin Frau Gawel. Herr Ross und Frau B. Schmid sind in den verdienten Ruhestand gegangen

Wir wünschen Ihnen und Euch allen ein erfolgreiches, gesundes und bewahrtes Schuljahr 2023/2024!

Marc Grünbaum
Schulleiter
Stiftungsvorstand

Klaus Schneiderhan
Stiftungsvorstand



Inhaltsverzeichnis

Ihre Ansprechpartner

Das Leitbild des Studienkollegs St. Johann Blönried

Die Unterrichtszeiten

Unsere Hausordnung

Regelungen für die Jahrgangsstufen I und II

Die Nutzungsordnung für den Freizeitbereich

Verhalten bei einem Schadensereignis in der Schule

Klassenlehrer, stellv. Klassenlehrer im Schuljahr 2023/24

Ganztagesangebot in St. Johann

Das bargeldlose Zahlungssystem am Studienkolleg St. Johann

Präventionsarbeit

Hinweise für Eltern im Fall ansteckender Krankheiten

Freundes-und Förderkreis des Studienkollegs St. Johann e.V.

Hinweise zur freiwilligen Schülerzusatzversicherung

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung

Ferientermine im Schuljahr 2023/24



Ihre Ansprechpartner

Adresse

Studienkolleg St. Johann Blönried
Arnold-Janssen-Str. 10/1
88326 Aulendorf

E-Mail: schulsekretariat@sjb.rv.bw.schule.de

Fax: 07525-949-283

Vorstand der Schulstiftung

Herr Grünbaum
Herr Schneiderhan

Sekretariat

Frau Zimmermann

Tel.: 07525 / 949-280

Frau Prokscha

Tel.: 07525 / 949-288

Schulleiter

Herr Grünbaum

Tel.: 07525 / 949-280

Stellvertretender Schulleiter

Herr Unglert

Tel.: 07525 / 949-282

Rektoratsassistentin

Frau Schulz-Harter

Tel.: 07525 / 949-284

Tagesheimleitung

Frau Schmid

Tel.: 07525 / 949-274

Oberstufenberater

Frau Heer

Tel.: 07525 / 949-286

Beratungslehrerin

Freu Klein

Tel.: 07525 / 949-280

Beauftragte für chronisch kranke Kinder

Frau Greiner

Tel.: 07525 / 949-280

Fachabteilungsleiter

Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik

Herr Dr. Kuhn

Tel.: 07525 / 949-280

Lehrerzimmer

Tel.: 07525 / 949-289



Leitbild des Studienkollegs St. Johann Blönried

Grundlagen

Das Studienkolleg St. Johann Blönried ist ein staatlich anerkanntes, Katholisches Freies Gymnasium mit angeschlossenem Tagesheim. Träger der Schule ist die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Studienkollegs St. Johann ist maßgeblich durch das weltkirchliche Engagement im Sinne der Steyler Missionare mitbestimmt. Unser Ziel ist eine humane Schule auf christlicher Grundlage. Wir vertreten ein christliches Menschenbild, wonach ein jeder Mensch eine individuelle Persönlichkeit und Würde besitzt.

Wir wollen den Blick schärfen für die „Eine-Welt“, offen sein für andere Kulturen und Religionen und uns für soziale Gerechtigkeit einsetzen.

In Schule und Tagesheim sollen alle einen Ort vorfinden, zu dem sie gerne kommen, wo sie angenommen sind und Geborgenheit erfahren.

Alle am Schulleben Beteiligten arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Schülerinnen und Schüler

Wir wollen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten fördern. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk den sozialen Fähigkeiten wie Einfühlungsvermögen und Toleranz sowie dem selbstständigen Arbeiten der Schüler.

Wir wollen Aufgeschlossenheit für geistige und ethische Herausforderungen der Zeit sowie für Themen unserer kulturellen Tradition wecken.

Lehrende und Erziehende

Das christliche Verständnis von Welt und Mensch ist die Grundlage für das Handeln der Lehrenden und Erziehenden. Gelebter Glaube, menschliche und intellektuelle Redlichkeit, Akzeptanz und Achtung der Einmaligkeit der Persönlichkeit, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Kritikfähigkeit werden von den Lehrerinnen und Lehrern sowie von den Erzieherinnen erwartet. Sie sind Voraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten.

Im Zentrum unseres pädagogischen Handelns soll stehen, dass wir uns um die Schülerinnen und Schüler kümmern. Dabei sind uns die Erziehung und die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten gleichermaßen wichtig.

Eltern

Die Eltern sind für das Gelingen unserer Arbeit von entscheidender Bedeutung. Wir begreifen uns als Partner der Eltern. Wir wollen uns gegenseitig bei der Erziehung und Bildung der Kinder, bei der Vermittlung christlicher Werte sowie bei der Pflege der Schulgemeinschaft unterstützen.



Unterrichtszeiten

	von	bis
1. Stunde	7.30 Uhr	8.15 Uhr
2. Stunde	8.20 Uhr	9.05 Uhr

Große Pause (20 Min.)

3. Stunde	9.25 Uhr	10.10 Uhr
4. Stunde	10.15 Uhr	11.00 Uhr
5. Stunde	11.05 Uhr	11.45 Uhr
6. Stunde	11.50 Uhr	12.30 Uhr

Mittagspause

7. Stunde	12.55 Uhr	13.35 Uhr
8. Stunde	13.40 Uhr	14.25 Uhr
9. Stunde	14.30 Uhr	15.10 Uhr
10. Stunde	15.15 Uhr	15.55 Uhr



Hausordnung

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Schulleiter hat das Hausrecht. Eine Übertragung auf Dritte ist jederzeit möglich. In Ausübung des Hausrechts kann der Schulleiter jederzeit Einzelfallregelungen treffen.
2. Mit Lehr- und Lernmitteln ist sorgfältig umzugehen.
3. Das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Konsumieren und / oder Dealen von Betäubungsmitteln (weicher oder harter Drogen) ist nicht gestattet.
- 4a. Für die Klassen 5 – 8 ist die Nutzung von digitalen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Für die Klassen 9 – 10 ist die Nutzung im Außenbereich (mit Ausnahme des Busplatzes) während der Mittagspausen und nach Unterrichtsende erlaubt.
- 4b. Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ist die Verwendung von digitalen Endgeräten in den Bibliotheken und in den Kurs- und Aufenthaltsräumen der Oberstufe in Pausen und Hohlstunden gestattet. Eine Nutzung außerhalb des Schulgebäudes ist mit Ausnahme des Busplatzes erlaubt.
- 4c. Während der Unterrichtszeit dürfen Smartphones und andere mobile Geräte nicht benutzt werden und sind in einem komplett geräuschlosen Zustand. Ausnahmen können von der Schulleitung oder der jeweiligen Lehrkraft ausgesprochen werden.
- 4d. Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos, Textmitteilungen und Sounddateien ist ohne Erlaubnis der Lehrkraft und der Person, die auf den Aufnahmen zu sehen ist, nicht erlaubt.
- 4e. Während der Klassenarbeiten und Prüfungen ist das Nutzen von Smartphones, Tablets und anderen digitalen Endgeräten wie Smartwatches verboten. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen (wie z. B. die Nutzung bestimmter Taschenrechner) werden von der jeweiligen Lehrkraft genehmigt.
- 4f. Wenn der konkrete Verdacht besteht, dass sich auf dem digitalen Endgerät strafbare Inhalte (z.B. Bilder oder Videos) befinden, kann die Schule die Polizei einschalten.
5. Druckwerke mit verrohenden oder dem Geiste einer christlichen Schule bzw. dem Leitbild unserer Schule widersprechenden Texten oder Darstellungen dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
6. Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
7. In den Unterrichtspausen und nach dem Nachmittagsunterricht bis zur Heimfahrt halten sich die Schüler nur in dem auf dem Plan rot markierten Gelände auf; in der Mittagspause gilt das blau markierte Feld (s. Aushang).
8. Schüler, die an einem Nachmittag hierbleiben wollen, an dem sie nicht angemeldet sind, müssen dies der Tagesheimleitung melden und unterliegen somit der Hausordnung.



9. Versäumnisse wegen Krankheit sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) bis 7.30 Uhr des jeweiligen Tages fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu entschuldigen. Im Falle fernmündlicher oder elektronischer Entschuldigung ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachzureichen.
Die Schule kann eine ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Für die Jahrgangsstufe 1 und 2 gelten zusätzliche Verfahrensregelungen. Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
10. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, zu stellen. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen und an Tagen, die unmittelbar Ferien vorangehen oder Ferien folgen der Schulleiter.
11. Unfälle innerhalb des Schulgeländes und des Schulweges sind sofort im Sekretariat zu melden. (Meldung an die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt über die Schule).
12. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
13. Die Ordnung für Katastrophen- und Feueralarm ist zu beachten.
14. Änderungen in der Anschrift bzw. die neue Wohnadresse bzw. die neue Telefonnummer sind im Sekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
15. Jede Geschäftstätigkeit auf dem Schulgelände bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
16. Verlassen des Schulgeländes: Schüler der Klassen 5-10 dürfen das Schulgelände während der Schul-, Pausen- und Freizeit ohne Erlaubnis der Schul- oder Tagesheimverantwortlichen nicht verlassen. Für die Zeit von 7.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.40 Uhr bis 16.10 Uhr gilt das Pausengelände, für die Zeit von 11.45 Uhr bis 13.40 Uhr gilt das Freizeitgelände.
17. Für die Benutzung der Freizeiträume, Computerarbeitsplätze und Bibliotheken gelten gesonderte Regelungen.

Klassenzimmer

1. Das Klassenzimmer ist sauber zu halten.
2. Pulte, Schränke und Wände dürfen nicht beschmutzt, beschriftet oder in irgendeiner Weise beschädigt werden.
3. Kein Herumtoben in den Klassenzimmern und Gängen.
4. Pulte werden ohne Rücksprache mit dem Klassenlehrer bzw. Fachlehrer nicht umgestellt.
5. Der Papierkorb wird nach Bedarf geleert. (Die Leerung des Restmülleimers übernimmt die Reinigungsfirma.)
6. Kleider werden nur im Flur aufgehängt.
7. Nach dem Unterricht bzw. nach dem Studium: a) Pulte abräumen, b) Stühle in die Pulte einhängen, c) außer Büchern alles heimnehmen, d) Sportsachen nach Hause nehmen.



8. Um 12.35 Uhr werden die Gänge bei den Klassenzimmern geschlossen, um 13.40 Uhr werden sie geöffnet. Um 15.55 Uhr verlassen die Schüler die Schule, freitags um 12.30 Uhr.
9. Die Klassenordner übernehmen ihren Dienst für jeweils eine Woche (Tafeldienst, Papierkorb).

Schulgebäude und Schulgelände

1. Fahrräder sind an den Fahrradstellplätzen abzustellen. Motorisierte Zweiräder werden am unteren Stellplatz, PKW ausschließlich auf Parkplätzen abgestellt.
2. Während der gesamten Schulzeit ist das Herumfahren (außer An- und Abfahrt) mit Fahrrädern, motorisierten Zweirädern und PKW verboten.
3. Auf dem Schulgelände ist eine angepasste und rücksichtsvolle Fahrweise Voraussetzung für eine allgemeine Park- und Fahrerlaubnis auf dem Schulgelände.
4. An allen Schultagen (und an allen Tagen vor Ferienbeginn zum jeweiligen Schulschluss!) gilt in der Zeit von 12.25 bis 12.40 und in der Zeit von 15.45 bis 16.15 Uhr ein Fahrverbot für private Fahrzeuge aller Art auf den Parkplätzen.
5. Im Schulgelände und Schulgebäude kein Ballspielen, Skateboard fahren und Inline-Fahren. Ballspielen nur auf dem Sportplatz.
6. Der Genuss von Kaugummi ist im Schulgebäude nicht gestattet.



Entschuldigung und Beurlaubung

Hier: Regelungen für die Oberstufe (ausschließlich Jahrgangsstufen)

1. Entschuldigungen (Formular kann von der Homepage runtergeladen werden)

Versäumnisse wegen Krankheit sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Verzögern) bis 7.30 Uhr des jeweiligen Tages fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu entschuldigen. Im Falle fernmündlicher oder elektronischer Entschuldigung ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachzureichen.

Die Entschuldigung ist grundsätzlich beim Tutor persönlich abzugeben. Kann ein Schüler im Laufe eines Schultages die Schule aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter besuchen, so hat der Schüler dem Fachlehrer der laufenden Stunde oder der nächsten Stunde dies mitzuteilen. Es gelten danach die obigen Regelungen.

Geht ein Schüler einfach weg, so fehlt er unentschuldigt.

Entschuldigen können nur die Erziehungsberechtigten eines Schülers; wenn der Schüler volljährig ist, dieser selbst.

Die Schulleitung kann eine ärztliche bzw. eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Die Kosten hierfür tragen die Eltern.

2. Beurlaubungen (Formular kann von der Homepage runtergeladen werden)

Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Der **Tutor** beurlaubt bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden **Unterrichtstagen**, der **Schulleiter** mehrere Tage und die Tage, die unmittelbar Ferien vorangehen oder Ferien folgen.

Für die theoretische und praktische Fahrprüfung wird an Tagen, an denen Klausuren geschrieben werden, grundsätzlich nicht beurlaubt.

Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat. Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.



Nutzungsordnung Freizeitbereich – Dachgeschoss

Der Freizeitbereich dient allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, die in angenehmer und ruhiger Atmosphäre arbeiten und sich Informationen beschaffen möchten. Ein solcher Ort verlangt von allen Benutzern Rücksichtnahme und Zurückhaltung.

Allgemeines

- Diese Ordnung ist Teil der Hausordnung.
- Schüler aller Klassen können den Freizeitbereich im Dachgeschoss außerhalb ihres Fachunterrichts zu Lernzwecken nutzen. Zum Spaß Surfen, Chatten, Musik hören, usw. ist nicht gestattet.
- Der Großraum und die Bibliothek sind Räume der Stille, nur in den Gruppenräumen darf und soll diskutiert werden.
- Essen und Trinken sind im gesamten Bereich verboten.
- Zur eigenen Sicherheit der Schüler ist der gesamte Bereich videoüberwacht.
- Beim Verlassen des Bereichs/Arbeitsplatzes ist gegebenenfalls der (Papier)Müll zu entsorgen, Stühle sind einzurücken und Fenster zu schließen.
- Schüler müssen ihre Taschen im Gang ablegen.

Zutritt

- Der Zugang zum Freizeitbereich ist ausschließlich durch die elektronische Essenkarte/Schülerschein möglich.
- Jeder Schüler muss die elektronisch gesicherte Eingangstür für sich mit seiner Karte öffnen.
- Öffnungszeiten:
 - Der Bereich ist ab der dritten Unterrichtsstunde, 9.25 Uhr, geöffnet.
 - Die Nutzung ist auch in Hohlstunden gestattet.

Bibliothek

- Die vier Türen sind separat elektronisch gesichert.
- Alle Schüler können die Bibliotheksräume jederzeit benutzen. Die Türen müssen trotzdem immer elektronisch geöffnet und wieder geschlossen werden.
- Die Bibliothek ist eine Präsenz- und Leihbibliothek.
- Bücher der Gruppe „Belletristik“ (z.B.: Jugendbücher, Romane usw.) dürfen in der Bibliothek genutzt oder ausgeliehen werden. Man kann die Bücher zu den festgelegten Ausleihzeiten bei den Mitgliedern der Bibliotheks-AG ausleihen. Nach spätestens vier Wochen muss ein Buch zurückgegeben werden. Für jeden Tag Überziehung wird eine Strafgebühr von 10 Cent berechnet.
- Bücher der Gruppe „Fachbücher“ sollen in der Bibliothek genutzt werden. Lehrer dürfen diese Bücher ausleihen, sollten aber darauf achten, dass sie möglichst bald zurückgestellt werden. Bei der Ausleihe ist das Buch in die Ausleihliste einzutragen. Schüler dürfen – besonders für Referate und Prüfungen – diese Bücher über einen Fachlehrer ausleihen.
- Benutzte Bücher müssen an ihren Platz zurückgestellt werden.
- Außer über die reguläre Ausleihe dürfen Bücher nicht aus dem Freizeitbereich entfernt werden. Wer ein nicht regulär ausgeliehenes Buch oder Medium mitnimmt, macht sich des Diebstahls verdächtig.



Computerarbeitsplätze

- Jeder Schüler erhält ein passwortgesichertes persönliches Benutzerkonto für das Schulnetzwerk. Das Konto beinhaltet uneingeschränkten Zugriff auf alle installierten Programme und auf das Internet (www, ftp) sowie „privaten“ Speicherbereich auf dem zentralen Server (Laufwerk H:). Auf diesen Speicherbereich kann von allen Computerarbeitsplätzen aus zugegriffen werden.
- Jeder ist für sämtliche Aktionen, die unter seinem Konto getätigt werden, persönlich verantwortlich. (Abmelden nicht vergessen!)
- Nutzer, die ihr Kennwort vergessen haben, müssen sich umgehend bei ihrem Lehrer bzw. der Systembetreuung ein neues Kennwort besorgen.
- Bei Verdacht des Missbrauchs durch Dritte muss der Nutzer umgehend seinen Lehrer bzw. die Systembetreuung in Kenntnis setzen.
- Irgendwelche Fehlfunktionen und Auffälligkeiten sind in das Logbuch einzutragen (mit Datum, Rechner, Name des Eintragenden, ...). Das Logbuch befindet sich auf dem Druckertisch.
- Es ist grundsätzlich nicht gestattet,
 - private Spiele – auch online – zu spielen. Lernsoftware ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Aufsicht erlaubt. Kopfhörer werden von der Schule nicht gestellt. Die Nutzung von Lautsprechern ist nicht gestattet.
 - den Zugang anderen zur Verfügung zu stellen bzw. den Zugang anderer zu benutzen.
 - sich gleichzeitig an verschiedenen Rechnern anzumelden.
 - sich (Zugangs-) Daten anderer Nutzer zu verschaffen.
 - die Position der Hardware (Computer, ...) zu verändern bzw. Mäuse und Tastaturen umzustecken.
 - irgendwelche Manipulationen an Hardware, Software oder Konfiguration vorzunehmen.

Nutzung des Internets

Die Nutzung des Internets dient vorrangig schulischen Interessen. Jeder Nutzer verpflichtet sich, keine Software, Dateien, Informationen, Kommunikationen oder andere Inhalte im Netz herunterzuladen, zu senden bzw. zu empfangen oder anderweitig zu veröffentlichen bzw. im Netz zu suchen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Verletzung oder Beeinträchtigung der Rechte Dritter;
- Materialien mit gewaltverherrlichenden, rechtsradikalen, rassistischen, erotisch-pornographischen, radikal-extremistischen oder auf sonstige Weise gegen geltendes Recht verstoßenden Inhalten;
- Material, das nach den Umständen und der Einschätzung der Systembetreuung nach bestem Wissen und Gewissen geeignet ist, vom gewünschten Empfänger oder Ziel als diffamierend, täuschend, missverständlich, beleidigend, lästerlich, widerlich, anstößig oder unangemessen interpretiert zu werden;
- Bedrohung oder Verunsicherung Dritter;
- Beeinträchtigung der Leistung oder Verfügbarkeit unserer technischen Ressourcen;
- Daten oder Komponenten mit Viren, Würmern, Trojanischen Pferden oder sonstigen schadensverursachenden Inhalten;



- Werbung, Bekanntmachung oder Angebote für Güter oder Dienste aus kommerziellen oder parteipolitischen Gründen, die von der Schulleitung (oder Systembetreuung) nicht genehmigt wurden.

Zur Beachtung!

Der Server protokolliert unter anderem alle Anmeldevorgänge und sämtliche Zugriffe auf das Internet (vollständige Adresse jeder Internetseite, Grafikdatei, ...). Dadurch ist es prinzipiell möglich, minutiös festzustellen, **Wer Wann Was an Welchem Rechner getan hat**. Die Kontrolle erfolgt stichprobenhaft.

Neuerungen und Änderungen

dieser Nutzungsvereinbarung werden am Schwarzen Brett im Freizeitbereich und auf den Intranetseiten der Schule veröffentlicht. Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich dort regelmäßig zu informieren. Auf den Intranetseiten sind der Raum und die zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten näher beschrieben. Ebenso sind dort Antworten auf häufig wiederkehrende Fragen und Probleme abgelegt. Das Intranet ist über die voreingestellte Startseite im Browser oder über die Adresse <http://s1/index.htm> erreichbar.

Bei Zuwiderhandlung

kann die Nutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen werden. Weitere Maßnahmen richten sich nach der Schwere des Vergehens.



Schadensereignis an Schulen Verhaltenshinweise

Räumung der Schule

Nach Auslösen des Alarms und Anordnung der Räumung haben die Schülerinnen und Schüler das Gebäude, grundsätzlich unter Zurücklassung aller Gegenstände, klassenweise unter Aufsicht der Lehrkräfte zu verlassen und die Sammelplätze aufzusuchen.

Jede Lehrkraft hat sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes zu überzeugen, dass keine Schülerinnen und Schüler -auch nicht in den Nebenräumen - zurückgeblieben sind. Die Fenster und Türen aller Räume sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft sofort fest, ob ihre Klasse vollzählig ist. Sie kümmert sich sofort um eventuell fehlende Schülerinnen oder Schüler und meldet diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Schulleitung und der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter (Einsatzleitung).

Verhalten bei Bränden

Bei Schadenfeuer ist, ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, unverzüglich Alarm auszulösen, die Feuerwehr und die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen und gegebenenfalls die Räumung anzuordnen (vgl. „Räumung der Schule“).

Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, haben die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder in einem anderen Raum, der mehr Sicherheit bietet, zu bleiben. In den Räumen sind die Fenster und die Türen erforderlichenfalls zu schließen. Zur schnelleren Rettung sollen sich die Eingeschlossenen am Fenster oder auf andere geeignete Weise bemerkbar machen.

Bei Bränden mit Schadstofffreisetzung In der Umgebung der Schule bleiben die Schülerinnen und Schüler zunächst in ihren Unterrichtsräumen oder im Schulgebäude und warten auf die Anweisungen der Schulleitung oder der Einsatzleitung.

Die Fenster und die Türen sind zu schließen, die vorhandenen Lüftungs- und Klimaanlagen sind abzuschalten.

Amoklage – Verhaltensempfehlungen/Hinweise

Das Studienkolleg St. Johann ist für den Amokfall mit einem über den rechtlich geforderten Mindeststandard hinausgehenden Sprachalarmierungssystem ausgestattet. Die Klassenzimmer können im Notfall von innen abgeschlossen werden. Alle Lehrkräfte werden regelmäßig entsprechend den Vorschriften in die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eingewiesen.

Nach Auslösung eines Amokalarms durch eine Lehrkraft bleiben Sie im Klassenzimmer, schließen dieses ab und verbarrikadieren Sie möglichst die Tür mit Mobilar. Entfernen Sie sich von Türen und Fenstern, suchen Sie Deckung und legen Sie sich am besten auf den Boden. Verhalten Sie sich ruhig und folgen Sie den Anweisungen Ihrer Lehrkraft. Verständigen Sie die Polizei (110).



Fliehen Sie nur dann aus dem Schulgebäude, wenn Sie eine Konfrontation mit dem Amoktäter weitestgehend ausschließen können. Der Fluchtweg darf hierbei den Aktionsbereich des Täters nicht kreuzen. Melden Sie sich daraufhin umgehend bei den Rettungskräften. Während der großen Pause oder eines Aufenthaltes im Freien fliehen Sie. Gehen Sie keinesfalls ins Klassenzimmer zurück. Nehmen Sie keine „herumliegende“ Waffe in die Hand!



Klassenlehrer/-innen 2023/2024

Klasse	Klassenlehrer/-in	Stellvertreter/-in
5a	Frau Linz	Herr Pauer
5b	Herr Groll	Herr Michelberger
5c	Frau Perchner	Herr Stiegeler
6a	Frau Kaifler	Herr Wenzel
6b	Frau Stephan	Frau Kireva
6c	Frau Lippik	Frau Scheffold
7a	Frau Greiner	Frau Gönner
7b	Frau Tannenberg	Frau Zimmermann
7c	Frau Sautter	Frau Tillmann
8a	Frau Ludwig	Frau Pauer
8b	Frau Noll	Herr Brändle
8c	Herr Schönherr	Frau Schwellinger
9a	Herr Becker	Herr Stark
9b	Frau Martin	Herr Spindler
9c	Herr Dr. Kuhn	Herr Stoll
10a	Herr Ermler	Herr Müller
10b	Herr Gray	Frau Schulz-Harter
10c	Frau Klein	Frau Lässle
Jgst. I	Herr Beuster, Frau Heer, Frau Moreno, Frau Rimmele	
Jgst. II	Herr Auchter, Frau Schnebel-Mohr, Herr Schönberger, Frau Schulz-Harter	



Ganztagesangebot in St. Johann

Warum?

Die Lernbegleitung soll die Schüler zu einer möglichst selbstständigen Arbeitsweise führen. Die Schüler lernen, passende Arbeitsmethoden anzuwenden und Fragestellungen eigenständig zu lösen. Wir sind stets an ihrer Seite, unterstützen und weisen auf Lösungswege, aber auch auf Fehler. Wenn möglich, werden Fehler verbessert (Mathe ja/Deutsch Aufsatz nein), die schriftlichen Hausaufgaben sollten in diesem zeitlichen Rahmen zu schaffen sein. Kinder in der Lernbegleitung haben die Chance, ihre Klasse und die neuen Klassenkameraden schnell und gut kennen zu lernen. Das fördert die Klassengemeinschaft und ein gutes Klassenklima.

Wie?

Es werden immer die schriftlichen Aufgaben und die für den nächsten Tag erledigt. Nach Erledigung der schriftlichen Hausaufgaben können die Kinder auch in Kleingruppen ihre Vokabeln oder auf Klassenarbeiten lernen. Falls wenig Hausaufgabe ist, fördern wir die Kinder mit passenden Übungen zum momentanen Lernstoff, 90 Minuten Lernzeit sollte zum Lernen und nicht zum Spielen verwendet werden. Ein zuverlässig geführtes Hausaufgabenheft ist wichtig, hier besteht auch die Möglichkeit, sich kurze, schriftliche Rückmeldungen zu geben, bitte ab und zu kontrollieren. Lernbegleitung braucht eine ruhige Lernatmosphäre: die Kinder sitzen und arbeiten alleine, der Sitzplatz hängt auch vom Arbeitsverhalten ab. Die Klasse ist unter sich und hat in der Regel eine feste Bezugsperson, Lernbegleitung findet immer im eigenen Klassenzimmer statt. Wir pflegen eine enge Rücksprache mit den Lehrerkollegen: bei zu viel oder zu wenig Hausaufgaben, falls Aufgaben von den Schüler/innen nicht verstanden werden, falls ein Kind größere Unterstützung (Nachhilfe) benötigt.

Wann?

Die Lernbegleitung liegt eingebettet in den Stundenplan 8./9. Std. (13.40 -15.10 Uhr), Montag bis Donnerstag, außer wenn Nachmittagsunterricht stattfindet. Wir bleiben aber mit den 5ern in ihrer Lerngruppe auch in der 10. Std. zusammen (Lerngespräche/gemeinsames Spielen/ Lerninhalte spielerisch nachbereiten). Wer möchte, dass sein Kind in dieser 10. Std. bei uns Lernbegleitern bleibt, sollte dies mit seinem Kind besprechen.

Formales?

Informationen über die Formalitäten und Anmeldeformulare gibt es am ersten Schultag durch die Klassenlehrer, ansonsten auch über die Homepage (Tagesheim) oder im Sekretariat.

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind formlos, wenn es die Lernbegleitung nicht besucht. Aufgrund der Aufsichtspflicht müssen wir die Anwesenheit kontrollieren und einem Fehlen nachgehen (schriftlich oder telefonisch ins Sekretariat)

Wir freuen uns über Rückmeldung von Ihnen und wenden uns bei Fragen und Beobachtungen über Ihr Kind an sie – ein wichtiges Element der Lernbegleitung ist eine gute Vernetzung zwischen allen am Lernprozess Beteiligten!



Das bargeldlose Zahlungssystem am Studienkolleg St. Johann Blönried

Vorbemerkungen

Zum Schuljahresbeginn erhält ihr Kind einen Schülerschein des Studienkollegs St. Johann Blönried mit der RFID-Technologie.

Software für die Abrechnung des Mittagessens

Wir freuen uns sehr, Ihre Kinder mit köstlichem und gesundem Essen verwöhnen zu dürfen. Für die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens setzen wir das Webportal MensaMax ein. Dadurch haben Sie eine schnelle und deutliche Übersicht sowohl über die von Ihnen bestellten Menüs als auch über ihren Kontostand. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen alle wichtigen Details im Vorfeld mitteilen.

Wie kann ich mich in MensaMax einloggen? Bitte unbedingt auf der Internetseite anmelden!

Um auf die Internetseite von MensaMax zu gelangen, geben Sie folgende Adresse ein:

<https://mensamax.de/login>

Das Projekt lautet:	RV2532
Die Einrichtung lautet:	StJohann
Der Benutzername lautet:	individuell vergeben
Das Passwort lautet:	individuell vergeben

Zu Ihrer eigenen Sicherheit müssen Sie Ihr Passwort beim ersten Einloggen ändern. Das neue Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein, mindestens aus einem Groß- und einem Kleinbuchstaben und einer Zahl bestehen.

Wenn Sie Ihr Passwort einmal vergessen sollten und Ihre E-Mail-Adresse in MensaMax hinterlegt haben, können Sie sich jederzeit auch ein neues Passwort zusenden lassen. Außerdem müssen Sie natürlich den Nutzungsbedingungen bzw. der Datenschutzerklärung zustimmen.

Essensbestellung und Abbestellung

Es werden regelmäßig bis zu vier unterschiedliche Menüs zu 5,20 Euro angeboten.

Sie können Ihre Essensbestellungen schon einige Zeit im Voraus tätigen, allerdings müssen Sie die Bestellung für die Menülinien **1-3** spätestens am Werktag vor dem Essenstag bis um 12:45 Uhr vorgenommen haben.

z.B. Essenstag Montag, dann bis spätestens Freitag der Vorwoche bis 12:45 Uhr;
Essenstag Donnerstag, dann bis spätestens Mittwoch bis 12:45 Uhr

Für die Menülinie **4** kann am Essenstag bis um 07:40 Uhr vorbestellt werden.



Abbestellungen können für alle Menülinien noch am Essenstag bis um 08:30 Uhr getätigt werden.

Bitte beachten: Bei Krankheit bzw. Abwesenheit muss die Abbestellung immer online erfolgen.

Später eingehende An- und Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nicht abgemeldete Essen auch dann bezahlt werden müssen, wenn Ihr Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Grundsätzlich werden immer einige wenige Essen mehr gekocht, als vorbestellt sind – somit kann für Kurzentschlossene auch noch ein Essen zur Verfügung stehen (solange Vorrat reicht). Um den Wareneinsatz zu optimieren und aus Gründen der Nachhaltigkeit bitten wir jedoch um Vorbestellung – ein Essen ohne Vorbestellung kostet aus diesem Grund 50 Cent mehr.

Essensausgabe

Wie bisher werden unsere Schülersausweise mit der RFID-Technologie im Speisesaal zur Einlasskontrolle und an der Essensausgabe genutzt. Über den Schülersausweis wird an der Essensausgabe ausgelesen, ob und welches Essen bestellt wurde. Daher muss man den Schülersausweis zur Essensausgabe immer dabei haben.

Wenn der Schülersausweis vergessen wird, muss deshalb niemand hungern. An der Essensausgabe kann auch manuell ermittelt werden, ob und welches Essen bestellt wurde. Um die Essensausgabe zu beschleunigen und längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir, den Schülersausweis immer mitzubringen.

Die Schülersausweise werden wie bisher weiterverwendet – allerdings muss der Schülersausweis in MensaMax neu erfasst werden. Wir bitten also vor der ersten Bestellung in bzw. mit MensaMax den Schülersausweis im Sekretariat registrieren zu lassen.

Wie zahle ich das Essen?

Wie bisher, wollen wir das Lastschriftverfahren verwenden.

Die Lastschriften werden in der Regel einmal im Monat für die Essen des abgelaufenen Monats ausgeführt. Über den Zeitpunkt und die Höhe des genauen abzubuchenden Betrages werden wir Sie wie gewohnt vorab per E-Mail informieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass nicht eingelöste Lastschriften automatisch zu einer Bearbeitungsgebühr führen. Bitte sorgen Sie daher für ausreichend Deckung zum Abbuchungstag auf Ihrem Girokonto.



MensaMax-App

Über Google Play bzw. über den App Store ist auch eine kostenfreie App erhältlich. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Web-Lösung einen größeren Funktionsumfang bieten kann.

Google Play



App Store





Präventionsarbeit – notwendig und sinnvoll

Suchtprävention – Was ist das?

- Warum macht denn die Schule Suchtprävention? Ist etwas passiert? Gibt es gar Drogen wie Marihuana, Ecstasy oder noch Schlimmeres an der Schule, die mein Kind besucht? Ist mein Kind vielleicht mit dabei? Müssen wir mit dem Schlimmsten rechnen? Ist vielleicht schon die Polizei da gewesen? Was können wir tun?
- Die Sorge um das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen löst bei Eltern und Lehrern beim Thema Sucht große Unruhe aus – berechtigterweise. Man denkt an Suchtmittel wie Cannabis, Ecstasy, Schnüffelstoffe oder noch Schlimmeres. Aber es schrecken auch Bilder von alkoholisierten Schülern und Schülerinnen, ebenso wie die Berichte von Neun-bis Zehnjährigen, die freimütig den Gebrauch der legalen Droge Nikotin zugeben.
- Es ist eine Tatsache, dass Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen mit Suchtmitteln heute viel früher als noch vor zehn, zwanzig Jahren machen. Allerdings berichtet die Polizei, dass Rauschgifthandel *an* einer Schule wie auch ein Rauschmittelkonsum *in* der Schule selten vorkommen.
- Süchtiges Verhalten bzw. zwanghaftes Abhängigkeitsverhalten stellt man aber auch bei Schülern in Bezug auf übermäßigen Medienkonsum, elektronische Spiele, Handynutzung usw. fest. Für viele bedeutet erst der „Kick“, den man in Extremsituationen wie riskantes Auto-oder Motorradfahren, Bungee-Jumping etc. erhält oder das (Sich-)Ausprobieren und Eingehen von Risiken, „richtiges Leben“. Auch leiden viele Schülerinnen an Magersucht und Ess-Brech-Sucht.

Was kann die Schule tun?

- In den 70er und 80er Jahren war die Suchtvorbeugung in der Schule im Wesentlichen reduziert auf eine Drogenaufklärung, auf eine Information über verschiedene Drogen und deren Wirkungen beim Konsum dieser Stoffe. Das Prinzip Abschreckung war ein wichtiges Instrument dieser Prävention. Leider war aber diese Form von Vorbeugung nicht so erfolgreich wie gewünscht.
- Die reine Wissensvermittlung löste bei Betroffenen keinen Wechsel in ihrem gesundheitsgefährdenden Verhalten aus. Oft war nach einer Aufklärung über die Wirkung von Suchtmitteln folgender Satz zu hören: „Auf den Schrecken muss ich erst mal eine rauchen!“
- Die Suchtprävention, die heute in den Schulen stattfindet, versteht sich als eingebettet in Gesundheitserziehung sowie Persönlichkeitserziehung. Diese Prävention ist langfristig und kontinuierlich angelegt. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen mit einer starken Persönlichkeit, also mit Persönlichkeitseigenschaften wie z.B. Selbstbewusstsein, Interessen, Motivation, Begeisterungsfähigkeit weniger anfällig für Süchte sind. Es geht daher unter anderem um den Erwerb von Kompetenzen, die für die Führung eines gesunden Lebens benötigt werden. Kinder und Jugendliche sollen lernen, ihren Alltag ohne Missbrauch von Suchtmitteln sinnvoll zu gestalten: „Freiheit von Suchtmitteln – nicht Freiheit für Suchtmittel!“



- Prävention in unserer Schule zielt auch darauf ab, dass suchtfördernde Einstellungen und Verhaltensweisen (wie z.B. Passivität, übersteigerter Ehrgeiz) erst gar nicht entstehen bzw. in eine günstigere Richtung verändert werden. Voraussetzung für dies alles ist ein Schulklima, das durch gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung geprägt ist
- Diese Art von Suchtprävention geht also über die Vermittlung von Kenntnissen über die Wirkungsweisen von Drogen, Alkohol und Tabakwaren in den einschlägigen Unterrichtsfächern (z.B. Biologie) hinaus. Es handelt sich um eine Persönlichkeitserziehung, die den lebensbejahenden, selbständigen, verantwortungsbewussten und belastungsfähigen jungen Menschen zum Ziel hat. Deshalb ist diese Erziehung nicht nur Aufgabe besonders gebildeter Lehrer oder anderer Experten, sondern aller Lehrer bzw. aller Erziehungsverantwortlichen überhaupt.
- Eine solcherart verstandene Vorbeugung kann sich in vielen Feldern des Schulalltags zeigen:

Im Unterricht, z. B.

- Schüler und Lehrer werden als eigenständige Person wahrgenommen und geachtet.
- „Sorgenkindern“ werden Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.
- selbständiges, eigenverantwortliches Lernen wird gefördert.
- Sinnvolle Regeln werden aufgestellt und eingehalten.
- Hinweise auf Leistungsschwächen erfolgen derart, dass ein Schüler „sein Gesicht wahren kann“.
- Es wird versucht, ein möglichst angstfreies Unterrichtsklima herzustellen.

Im Schulleben, z. B.

- Sensibles Wahrnehmen auffälliger Veränderungen im Verhalten von Schülern; Fragen nach den Ursachen dieser Veränderungen; Frühzeitiges, rasches und konsequentes Handeln
- Rechtzeitige und offene Informationen und Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern
- Einbeziehen von Schulseelsorger und anderen Vertrauenspersonen
- Mitarbeit und Mithilfe von Eltern, Lehrern und Schülern an außerunterrichtlichen Veranstaltungen: Schulfest, Sporttage Schullandheim, Projekttag, Nikolausfeier usw.
- Förderung der SMV-Arbeit.
- Stärkung der sozialen Beziehungen zwischen Schülerschaft, Lehrern und Eltern.
- Projekt „Compassion“
- Morgenkreis
- Arbeitskreis Suchtprävention
- Themenbezogene Info-Veranstaltungen und Workshops für Schüler und Eltern
- Bereitstellen einer Liste mit kompetenten Ansprechpartnern zum Thema



Hinweise für Eltern und Schüler im Falle ansteckender Krankheiten

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sog. Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen-oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-Haupt- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE), besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, **bei ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus-oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).



Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir alle Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken.

Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Freundes- und Förderkreis des Studienkollegs St. Johann e.V.

Der Freundes- und Förderkreis des Studienkollegs St. Johann ist ein Verein, der mit den vielen kleinen Beiträgen seiner Mitglieder kleinere und größere Projekte an der Schule unterstützt, die sonst finanziell nicht möglich wären.
Seit seiner Gründung im Jahre 1996 konnte der Förderverein so mit mehr als 400 000 € die Schule fördern.

Finanziert oder finanziell unterstützt werden/wurden z.B. die Berufsinformationstage, die Bücherei, die Lernfreizeiten sowie die Licht- und Tontechnik des Theaters Blönried.
Darüber hinaus wird mit Hilfe des Freundes- und Förderkreises bei Bedürftigkeit einzelner Schülerinnen und Schüler auf Antrag über die Schulleitung – nach gründlicher Prüfung und vertraulich – jedem Kind die Teilnahme an Exkursionen, Studienfahrten und Freizeiten usw. ermöglicht.

Sollten Sie noch nicht dabei sein, würden wir uns sehr über Ihre Unterstützung freuen.

Jeder Beitrag kommt **direkt** den Kindern zugute.

Ein Formular mit dem Aufnahmeantrag finden Sie im Anhang.

Es gelten folgende Beiträge:

Schüler/innen, Studierende, Azubis usw.: **6 € im Jahr**

Erwachsene Einzelperson: **30 € im Jahr**

Beide Erziehungsberechtigte: **50 € im Jahr**

Die Beiträge werden einmal im Jahr eingezogen. Eine Kündigung ist bis jeweils 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (letzter Tag des Schuljahres) möglich.

Bei Spenden bis 100,- € gilt Ihr Beleg als Spendennachweis.

Bei einem freien Beitrag über 100,- € wird Ihnen automatisch eine Spendenquittung zugesandt.

Allen, die bereits Mitglied im Freundes- und Förderkreis sind, aber auch den Förderern, die uns ohne feste Mitgliedschaft unterstützen, gilt unser herzlicher Dank!

Durch Ihre Solidarität mit dem Studienkolleg St. Johann wurde die bisher geleistete Arbeit und Förderung erst möglich.



Die Schule, via Freundes- und Förderkreis, braucht auch in Zukunft Ihre Unterstützung, um unsere Kinder zu fördern, um die Besonderheiten von St. Johann weiter zu prägen, um aktuell zu bleiben bzw. den anderen voraus zu sein, um jungen Menschen alle Chancen zu eröffnen, die wir ihnen auf ihrem Weg in die Zukunft mitgeben können.

Für das neue Schuljahr 2023/2024 wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Thaler'. The signature is stylized and cursive.

Michael Thaler
Vorsitzender



Die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. bietet zu jedem neuen Schuljahr eine freiwillige Schülerzusatzversicherung an.

Jeder Schüler am Studienkolleg St. Johann ist automatisch über einen Sammelvertrag des Bischöflichen Schulamtes mit der WGV folgendermaßen versichert:

- *Freiwillige Schülerzusatzversicherung*
- *Garderobenversicherung*

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Verjährung

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (1. August) frühestens mit Antragsstellung und Einzahlung des Versicherungsbeitrages bei der jeweiligen Schule, er endet mit Ablauf des Schuljahres. Beginnen die großen Ferien (Sommerferien) ein einem Schuljahr erst nach dem 1. August, verlängert sich der Versicherungsschutz für das abgelaufene Schuljahr bis zum Tag vor den großen Ferien. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Anschlussversicherungsschutz

Für Versicherte, die im Folgejahr erneut eine gleichartige Versicherung abschließen, verlängert sich der Versicherungsschutz über das Schuljahresende hinaus bis zum Beginn des neuen Versicherungsschutzes im Folgejahr, längstens jedoch bis zum 15. Dezember des Folgejahres.

Direktanspruch

Sie können gegen Vorlage des Versicherungsausweises (erhält jede/r Schüler/in zu Beginn des neuen Schuljahres vom Klassenlehrer/in) die Rechte aus dem Vertrag direkt bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 43, 70178 Stuttgart geltend machen. Die Schadenanzeige ist unverzüglich über die Schule einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie als versicherte Person für die Erfüllung der Obliegenheiten aus dem Vertrag mitverantwortlich sind. Die entsprechenden Regelungen sind Inhalt der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen. Diese Bedingungen können im Sekretariat eingesehen werden.

Weitere Informationen zur freiwilligen Schülerversicherung erhalten Sie gerne im Sekretariat des Studienkollegs.



Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung

Entsprechend dem KDG bestätigen wir, dass Ihre persönlichen Daten nur im Rahmen der Verpflichtungsgründe Verwendung finden und der Datenschutz gerechten Vernichtung zugeführt werden.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach §19 des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) erhalten Sie im Internet unter www.studienkolleg-st.johann.de.

FERIEN im Schuljahr 2023/2024

	von	bis	erster Schultag!
Sommerferien 2023	Do. 27.07.2023	– So.10.09.2023	Mo. 11.09.2023
Brückentag und Tag der dt. Einheit	Mo. 02.10.2023	– Di. 03.10.2023	
Herbstferien	Mo. 30.10.2023	– So. 05.11.2023	Mo. 06.11.2023
Pädagogische Tage	Do. 07.12.2023	– Fr. 08.12.2023	
Weihnachtsferien	Sa. 23.12.2023	– So. 07.01.2024	Mo. 08.01.2024
Fasnetsferien	Fr. 09.02.2024	– So. 18.02.2024	Mo. 19.02.2024
Osterferien	Sa. 23.03.2024	– So. 07.04.2024	Mo. 08.04.2024
Christi Himmelfahrt	Do. 09.05.2024	– So. 12.05.2024	Mo. 13.05.2024
Pfingstferien	Sa. 18.05.2024	– So. 02.06.2024	Mo. 03.06.2024
Sommerferien 2024	Do. 25.07.2024	– So. 08.09.2024	Mo. 09.09.2024